BSW – Landesverband Bayern

3. Landesparteitag
Veranstaltungshalle Babucke in Meeder
10. und 11.10.2026

ABSTIMMUNGSHEFT ZUM ANTRAG A17

Stand: 07.10.2026

Antragsteller: Landesvorstand BSW Bayern

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ein starker Jugendverband für ein starkes BSW – politische Eigenständigkeit und gemeinsame Verantwortung verbinden

Der Landesparteitag bekennt sich zu einem starken, selbstbewussten und politisch aktiven Jugendverband des BSW Bayern, der als Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei agiert.

Junge Menschen erhalten mit dieser Arbeitsgemeinschaft innerhalb unserer Partei einen eigenen Raum, in dem sie ihre Interessen formulieren, politische Ideen entwickeln, Verantwortung übernehmen und neue Formen politischer Arbeit ausprobieren können.

Der Jugendverband darf und soll dabei eigene Akzente setzen. Er muss die Möglichkeit haben, innerhalb der Partei Positionen kritisch zu diskutieren, eigene Vorschläge einzubringen und insbesondere die Lebenswirklichkeit junger Menschen stärker in die politische Arbeit des BSW einzubringen.

Diese Eigenständigkeit findet jedoch dort ihre Grenze, wo aus einer Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei eine politisch konkurrierende Struktur zur Partei entsteht.

Änderungsantrag ÄA.A17.20 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Streichung der Zeilen 20-22:

~~Diese Eigenständigkeit findet jedoch dort ihre Grenze, wo aus einer Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei eine politisch konkurrierende Struktur zur Partei entsteht.~~

Begründung:

Grundsätzlich scheint dem Antrag des Landesvorstands – neben vielen sehr guten Ansätzen – ein Missverständnis zu Grunde zu liegen, besonders, wenn von einer „politisch konkurrierenden Struktur“ gewarnt werden soll. So sehr wir dieses Anliegen nachvollziehen können und die Richtung unterstützen, aus der wir diesen Ausdruck vermuten, halten wir ihn inhaltlich für widersprüchlich. Ein Jugendverband ist naturgemäß als „konkurrierende Struktur“ dahingehend zu beurteilen, dass es sich bei einem solchen – ebenso wie bei Landesverbänden oder anderen Arbeitsgemeinschaften wie das AGBSW – tatsächlich um ein strukturelles Nebenorgan handelt. Dies äußert sich bspw. in eigenen Vorständen, eigenen Kongressen, eigenen Veranstaltungen, eigenen Kommunikationsplattformen, eigenen Positionspapieren und eigenen Leitanträgen, welche konstitutionell für den Jugendverband, einer Bezirks- oder Landesverbandsuntergliederung oder weiteren Arbeitsgemeinschaften sind.

Dies als „Konkurrenz“ zu framen halten wir inhärent für problematisch und offenbart uns vielmehr ein generelles Misstrauen des Landesvorstands als Antragssteller gegenüber anderen Parteistrukturen. Dass diese zur notwendigen politischen Arbeit zwingend erforderlich sind – eben um z.B. Schwerpunkte auf Jugendarbeit, Gewerkschaftsthemen oder eben regionale Untergliederung zu ermöglichen – muss anerkannt werden.

Ebenso wirft die Formulierung der „politischen“ konkurrierenden Struktur Fragen auf, wenn doch dem Jugendverband im gleichen Antrag eine eigene inhaltliche Ausrichtung zugestanden wird, besonders dort, wo innerparteiliche Diskussionsprozesse angestoßen werden sollen (siehe Z. 58). Der Jugendverband sollte genauso zur Differenzierung des Programms des BSW beitragen dürfen, wie ein Landes-, Bezirks- oder Kreisverband oder andere Arbeitsgemeinschaften.

Der Jugendverband ist als Arbeitsgemeinschaft Teil des BSW. Seine politische Arbeit erfolgt deshalb auf Grundlage der Satzung, der Grundwerte und der demokratisch zustande gekommenen Beschlüsse des BSW.

Änderungsantrag ÄA.A17.24 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Änderung der Zeilen 24-26:

Alt:

Seine politische Arbeit erfolgt deshalb auf Grundlage der Satzung, der

Grundwerte und der demokratisch zustande gekommenen Beschlüsse des BSW.
Neu:
Seine politische Arbeit erfolgt deshalb auf Grundlage seiner eigenen Satzung, der Grundwerte der Bundespartei und der Grundwertekommission und der demokratisch auf dem Bundes- oder Landesparteitag zustande gekommenen Beschlüsse des BSW.

Begründung:

Die gewählte Formulierung nimmt pauschal Bezug auf die Einhaltung der „Leitlinie des BSW“. Eine solche Formulierung lässt jegliche inhaltliche und rechtliche Präzision vermissen. Es bleibt vollkommen im Dunkeln, welche konkreten Beschlüsse, Beschlusslagen oder Dokumente hiermit rechtlich verbindlich gemeint sein sollen. Für eine geordnete Satzungs- und Antragsarbeit ist das Rechtssicherheits- und Bestimmtheitsgebot zwingend einzuhalten. Unkonkrete Generalklauseln dürfen nicht als Grundlage für Weisungs- oder Eingriffsrechte herangezogen werden.

Der Landesparteitag formuliert deshalb folgende Leitlinien für die zukünftige Arbeit des Jugendverbandes:

1. Interessen junger Menschen in den Mittelpunkt stellen

Die zentrale Aufgabe des Jugendverbandes besteht darin, als Arbeitsgemeinschaft die besonderen Interessen und Probleme junger Menschen aufzugreifen und innerhalb wie außerhalb des BSW politisch sichtbar zu machen.
Dazu gehören insbesondere:

- Ausbildungsplätze und Ausbildungsqualität,
- berufliche Perspektiven und gute Arbeit,
- bezahlbares Wohnen für junge Menschen,
- Bildungsgerechtigkeit,
- Studienbedingungen,
- soziale Sicherheit,
- Mobilität im städtischen und ländlichen Raum,
- Digitalisierung und der Umgang mit Künstlicher Intelligenz,
- gesellschaftliche Teilhabe,
- Frieden und die Zukunftsperspektiven junger Menschen.

Der Jugendverband soll hierzu eigene politische Ideen und Initiativen entwickeln, diese in die innerparteiliche Diskussion einbringen und damit die politische Arbeit des BSW um die Perspektiven der jungen Generation bereichern.

2. Politische Eigenständigkeit ausdrücklich ermöglichen

Im Rahmen seiner Aufgaben als Arbeitsgemeinschaft kann und soll der Jugendverband eigenständig arbeiten.
Seine Mitglieder sollen diskutieren, widersprechen, neue Ideen entwickeln und auch Positionen vertreten können, die innerhalb der Partei noch keine Mehrheit besitzen.
Kritik und unterschiedliche politische Auffassungen sind kein Problem, sondern Bestandteil einer demokratischen Partei.

Der Jugendverband soll deshalb im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten über den notwendigen politischen Freiraum verfügen, eigene Positionen zu entwickeln, innerparteiliche Diskussionsprozesse anzustoßen und seine Vorschläge in die politische Willensbildung des BSW einzubringen.

3. Eigenständigkeit bedeutet nicht Unabhängigkeit von der Partei

Der Jugendverband ist Teil des BSW und keine eigenständige politische Partei. Seine Arbeit erfolgt auf Grundlage der Satzung, der Grundwerte und der im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit demokratisch gefassten Beschlüsse der Organe und Gremien des BSW.

Die mit der Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft verbundene Eigenständigkeit in ihrem Aufgabenbereich darf nicht dazu führen, dass konkurrierende politische Strukturen zur Partei entstehen oder der Jugendverband dauerhaft als eigenständiger politischer Akteur neben dem BSW auftritt.

Wo unterschiedliche Auffassungen bestehen, sollen diese innerhalb der demokratischen Strukturen der Partei offen ausgetragen werden.

Demokratisch zustande gekommene Beschlüsse der jeweils zuständigen Parteiorgane sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit Grundlage des gemeinsamen politischen Handelns.

Dabei bleibt das Recht jedes Mitglieds unberührt, innerhalb der Partei für eine Veränderung bestehender Positionen und Beschlüsse zu werben.

Änderungsantrag ÄA.A17.61 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Streichung der Zeilen 61-76:

~~**3. Eigenständigkeit bedeutet nicht Unabhängigkeit von der Partei**~~

~~Der Jugendverband ist Teil des BSW und keine eigenständige politische Partei.~~

~~Seine Arbeit erfolgt auf Grundlage der Satzung, der Grundwerte und der im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit demokratisch gefassten Beschlüsse der Organe und Gremien des BSW.~~

~~Die mit der Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft verbundene Eigenständigkeit in ihrem Aufgabenbereich darf nicht dazu führen, dass konkurrierende politische Strukturen zur Partei entstehen oder der Jugendverband dauerhaft als eigenständiger politischer Akteur neben dem BSW auftritt.~~

~~Wo unterschiedliche Auffassungen bestehen, sollen diese innerhalb der demokratischen Strukturen der Partei offen ausgetragen werden.~~

~~Demokratisch zustande gekommene Beschlüsse der jeweils zuständigen Parteiorgane sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit Grundlage des gemeinsamen politischen Handelns.~~

~~Dabei bleibt das Recht jedes Mitglieds unberührt, innerhalb der Partei für eine Veränderung bestehender Positionen und Beschlüsse zu werben.~~

Begründung:

Die gewählte Formulierung nimmt pauschal Bezug auf die Einhaltung der

„Beschlüsse des BSW“. Eine solche Formulierung lässt jegliche inhaltliche und rechtliche Präzision vermissen. Es bleibt vollkommen im Dunkeln, welche konkreten Beschlüsse, Beschlusslagen oder Dokumente hiermit rechtlich verbindlich gemeint sein sollen. Für eine geordnete Satzungs- und Antragsarbeit ist das Rechtssicherheits- und Bestimmtheitsgebot zwingend einzuhalten. Unkonkrete Generalklauseln dürfen nicht als Grundlage für Weisungs- oder Eingriffsrechte herangezogen werden.

Grundsätzlich scheint dem Antrag des Landesvorstands – neben vielen sehr guten Ansätzen – ein Missverständnis zugrunde zu liegen. Ebenso wirft die Formulierung der „politischen“ konkurrierenden Struktur Fragen auf, wenn doch dem Jugendverband im gleichen Antrag eine eigene inhaltliche Ausrichtung zugestanden wird, besonders dort, wo innerparteiliche Diskussionsprozesse angestoßen werden sollen (siehe Z. 58). Der Jugendverband sollte genauso zur Differenzierung des Programms des BSW beitragen dürfen, wie ein Landes-, Bezirks- oder Kreisverband oder andere Arbeitsgemeinschaften.

4. Zusammenarbeit statt Gegeneinander

Landesverband und Jugendverband tragen gemeinsam Verantwortung dafür, junge Menschen dauerhaft für das BSW zu gewinnen und in die politische Arbeit einzubinden.

Deshalb soll der regelmäßige Austausch zwischen Landesvorstand und Landesvorstand des Jugendverbandes verstärkt werden.

Änderungsantrag ÄA.A17.83 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Ergänzung am Ende von Zeile 83:

Dazu soll, falls nicht ohnehin schon ein Vertreter des Jugendverbands Teil eines Kreis-, Bezirks- oder Landesvorstands ist, wenn möglich ein solcher kooptiert werden. Dieser muss selbstverständlich nicht zwingend Teil des Landesvorstands des Jugendverbands sein.

Begründung:

In Konsequenz zu den Satzungsänderungsanträgen S19, S20, S21, S22.1 bzw. S22.2 und S23 sowie den inhaltlichen Forderungen des vorliegenden Antrags ist es aus unserer Sicht nötig, die engere Zusammenarbeit und strukturelle Vernetzung von Jugendverband und Partei mit entsprechenden Kompetenzen des Jugendverbands auszustatten. Dies sollte sich auch in vorliegendem Antrag widerspiegeln, wenn die engere Vernetzung und Zusammenarbeit ernsthaft gewollt ist und sich nicht über unverbindliche Absichtserklärungen oder reinen Kontrollrechten gegenüber dem Jugendverband erschöpfen soll.

Die Etablierung einer Soll-Regelung zur Kooptierung von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendverbands in den Vorstandsebenen der Partei (Kreis-, Bezirks- und Landesebene) ist das entscheidende Bindeglied für einen

kontinuierlichen Informations- und Arbeitsfluss, sollte der Landesparteitag entsprechende Satzungsänderungen beschließen. Durch die Präsenz eines Jugendvertreters in den Parteigremien wird sichergestellt, dass die Perspektiven der jungen Generation direkt in die laufende Vorstandsarbeit einfließen und parteiinterne Entscheidungsprozesse nicht an der Lebensrealität der Jugend vorbeilaufen.

Mindestens zweimal jährlich soll ein gemeinsames Gespräch über politische Schwerpunkte, geplante Aktivitäten, aktuelle Probleme und mögliche gemeinsame Projekte stattfinden.
Konflikte und unterschiedliche Auffassungen sollen möglichst frühzeitig im direkten Gespräch miteinander und nicht übereinander geklärt werden.
Ziel muss eine Kultur der Zusammenarbeit sein, in der unterschiedliche Rollen und Zuständigkeiten respektiert werden und beide Seiten ihre Verantwortung für die Gesamtpartei wahrnehmen.

5. Junge Mitglieder fördern und Verantwortung übertragen

Der Jugendverband soll als Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Rolle bei der politischen Aktivierung und Entwicklung jüngerer Mitglieder übernehmen.
Im Rahmen seiner Aufgaben sollen Mitglieder Gelegenheit erhalten,

- politische Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren,
- Reden und öffentliche Auftritte zu trainieren,
- Verantwortung in Wahlkämpfen zu übernehmen,
- sich mit politischen Sachfragen intensiv auseinanderzusetzen,
- innerparteiliche Diskussionsprozesse anzustoßen,
- eigene politische Vorschläge zu entwickeln
- und diese in die zuständigen Parteigremien einzubringen.

Änderungsantrag ÄA.A17.103 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Einfügen nach Zeile 103:

Um eine solche Verantwortung wahrnehmen und politische Vorschläge wirksam einbringen zu können, benötigt der Vorstand der entsprechenden Gliederung des Jugendverbands ein eigenes Antragsrecht, bspw. auf einem Landesparteitag.

Begründung:

In Konsequenz zu den Satzungsänderungsanträgen S19, S20, S21, S22.1 bzw. S22.2 und S23 sowie den inhaltlichen Forderungen des vorliegenden Antrags ist es aus unserer Sicht nötig, die engere Zusammenarbeit und strukturelle Vernetzung von Jugendverband und Partei mit entsprechenden Kompetenzen des Jugendverbands auszustatten. Dies sollte sich auch in vorliegendem Antrag widerspiegeln, wenn die engere Vernetzung und Zusammenarbeit ernsthaft gewollt ist und sich nicht über unverbindliche Absichtserklärungen oder reinen Kontrollrechten gegenüber dem Jugendverband erschöpfen soll.

Ein eigenes Antragsrecht des jeweiligen Jugendverbandsvorstands (beispielsweise auf Landesparteitagen) ist das notwendige Instrument, um eigenständige Beschlüsse der Jugend in den höchsten Beschlussorganen der Partei zur Abstimmung zu stellen. Ohne ein solches Antragsrecht bliebe die politische Einbindung des Jugendverbands eine reine Bittsteller-Rolle. Das Antragsrecht stellt sicher, dass die Anträge und Ideen der Jugend strukturiert, transparent und demokratisch legitimiert auf den Parteitagen debattiert und entschieden werden.

Gleichzeitig sollen junge Mitglieder ausdrücklich ermutigt werden, sich auch über den Jugendverband hinaus in Kreisverbänden, Landesarbeitskreisen und anderen Strukturen des BSW einzubringen und dort Verantwortung zu übernehmen. Die im Leitantrag vorgesehene Mitgliederqualifizierung und politische Bildungsarbeit soll deshalb ausdrücklich auch auf die Bedürfnisse jüngerer Mitglieder und auf jugendpolitische Themen zugeschnitten werden.

6. Klare demokratische und organisatorische Strukturen

Ein Jugendverband benötigt transparente und demokratisch legitimierte Strukturen. Seine organisatorischen Regelungen müssen mit der Satzung und den Grundprinzipien des BSW vereinbar sein.
Mitgliedschaft, Wahl von Vorständen, Vertretungsrechte, Zuständigkeiten sowie das Verhältnis zwischen Jugendverband und Partei müssen eindeutig geregelt sein.
Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendverband zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen diesen Anforderungen entsprechen und ob hinsichtlich der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Zusammenwirkens zwischen Jugendverband und Partei weiterer Klärungsbedarf besteht.
Soweit erforderlich, sollen gemeinsam Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen erarbeitet und den jeweils zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Änderungsantrag ÄA.A17.111 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Streichung der Zeilen 111-123:

~~**6. Klare demokratische und organisatorische Strukturen**~~

~~Ein Jugendverband benötigt transparente und demokratisch legitimierte Strukturen.~~

~~Seine organisatorischen Regelungen müssen mit der Satzung und den Grundprinzipien des BSW vereinbar sein.~~

~~Mitgliedschaft, Wahl von Vorständen, Vertretungsrechte, Zuständigkeiten sowie das Verhältnis zwischen Jugendverband und Partei müssen eindeutig geregelt sein.~~

~~Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendverband zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen diesen Anforderungen entsprechen und~~

~~ob hinsichtlich der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Zusammenwirkens zwischen Jugendverband und Partei weiterer Klärungsbedarf besteht.~~

~~Soweit erforderlich, sollen gemeinsam Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen erarbeitet und den jeweils zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.~~

Begründung:

Der vorliegende Antrag des Landesvorstands bedarf in den betroffenen Passagen zwingend der Korrektur. In seiner aktuellen Fassung weist er sowohl gravierende inhaltlich-unbestimmte Mängel als auch erhebliche verfassungs- und parteienrechtliche Systemfehler auf.

Verletzung parteidemokratischer Grundsätze und der Organzuständigkeiten:

Der vorliegende Antrag sieht vor, dass ein Landesvorstand als Exekutivorgan per Beschluss inhaltlich und strukturell über einen gesamten Verband bzw. eine Arbeitsgemeinschaft verfügen kann – und zwar explizit nicht nur über dessen Vorstand, sondern über den Verband als Ganzes. Dies stellt einen gravierenden und inakzeptablen Eingriff in die demokratische Eigenständigkeit der Verbandsstrukturen dar. Nach den Grundsätzen des Parteienrechts (§ 8 Parteiengesetz) und der innerparteilichen Demokratie sind Parteitage als Vertreter der Mitgliedschaft die höchsten beschlussfassenden Organe einer Partei. Nur ihnen – und keinesfalls einem Exekutivorgan wie dem Landesvorstand – steht eine solche weitreichende Richtlinienkompetenz zu. Ein Vorstand führt die Geschäfte, bestimmt aber nicht im Verordnungswege über die inhaltliche Substanz nachgelagerter Untergliederungen oder Arbeitsgemeinschaften.

Satzungsrechtliche Redundanz und unsachliche Unterstellungen

Die in den zu streichenden Zeilen transportierte Annahme, der Jugendverband bewege sich außerhalb transparenter oder demokratischer Strukturen, weisen wir ausdrücklich zurück. Sie entbehrt jeder Grundlage. Der Jugendverband ist als Untergliederung des Bundesjugendverbandes – welcher wiederum als Arbeitsgemeinschaft der Bundespartei agiert – vollumfänglich an demokratische Satzungen gebunden, die den Anforderungen des Parteiengesetzes genügen. Die Fragen der Mitgliedschaft, der ordnungsgemäßen Wahl von Vorständen sowie die Verteilung von Zuständigkeiten sind bereits in den bestehenden Statuten lückenlos, transparent und rechtssicher geregelt. Die Schaffung paralleler Beschlusslagen auf Landesebene ist daher schlicht redundant.

Fehlende Zuständigkeit des Landesvorstands und Drohung struktureller Zersplitterung

Schließlich übersteigt die im Antrag vorgesehene Beauftragung einer eigenen Prüfung durch den Landesvorstand die ihm zustehenden Kompetenzen eindeutig. Da es sich beim Jugendverband um eine bundesweit organisierte Struktur handelt, fallen Prüfkompetenzen und strukturelle Anpassungsentscheidungen rein logisch und rechtlich in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesebene.

Würde man jedem der 16 Landesverbände das Recht einräumen, eigenständige Prüfungen durchzuführen und abweichende Vorschläge für die Verbandsstruktur zu erarbeiten, führte dies unweigerlich zu 16 verschiedenen, widersprüchlichen

Versionen und Vorstößen. Eine solche Fragmentierung führt zu organisatorischer Handlungsunfähigkeit, widerspricht der bundesweiten Einheitlichkeit der Jugendarbeit und erzeugt unnötigen bürokratischen Aufwand.

Aus all diesen Gründen ist die Beibehaltung der betroffenen Textpassagen weder erforderlich noch vereinbar mit einer sauberen, parteidemokratischen Verbandsstruktur. Die Streichung ist folgerichtig.

7. Gemeinsames politisches Ziel

Das BSW Bayern braucht einen starken Jugendverband.
Unser Ziel ist ein selbstbewusster Jugendverband innerhalb eines starken BSW: kritisch, kreativ und eigenständig innerhalb seines Aufgabenbereichs, zugleich verbunden durch gemeinsame Grundwerte, demokratische Entscheidungen und gemeinsame Verantwortung.

Änderungsantrag ÄA.A17.130 zum Antrag A17

Antragsteller: Bezirksvorstand BSW Niederbayern, Bezirksvorstand BSW Oberfranken

Antragstext:

Ergänzung am Ende von Zeile 130:

Hierzu benötigt der Jugendverband strukturelle Unterstützung durch die Partei, bspw. in finanzieller oder informativer Form.

Begründung:

In Konsequenz zu den Satzungsänderungsanträgen S19, S20, S21, S22.1 bzw. S22.2 und S23 sowie den inhaltlichen Forderungen des vorliegenden Antrags ist es aus unserer Sicht nötig, die engere Zusammenarbeit und strukturelle Vernetzung von Jugendverband und Partei mit entsprechenden Kompetenzen des Jugendverbands auszustatten. Dies sollte sich auch in vorliegendem Antrag widerspiegeln, wenn die engere Vernetzung und Zusammenarbeit ernsthaft gewollt ist und sich nicht über unverbindliche Absichtserklärungen oder reinen Kontrollrechten gegenüber dem Jugendverband erschöpfen soll.

Wir halten es für erforderlich, dem Jugendverband mehr Unterstützung durch die Partei zukommen zu lassen, um die Bewältigung seiner zahlreichen und breit gestreuten Aufgaben sicherzustellen. Dies sollte in angemessener finanzieller Form, aber auch durch die Verfügungstellung relevanter Informationen verwirklicht werden. Nur mithilfe einer angemessenen Ressourcenausstattung können die Aufgaben des Jugendverbands nachhaltig und professionell zum Erfolg gebracht werden. Der Jugendverband muss frühzeitig in relevante Informationsflüsse der Partei eingebunden werden, um handlungsfähig zu bleiben.

Er soll im Bereich der Jugendpolitik eine starke Stimme und Stütze des BSW sein.
Der Jugendverband soll jungen Menschen zeigen, dass politische Beteiligung etwas verändern kann.

Er soll ihre Probleme und Perspektiven in die Partei tragen, neue Ideen entwickeln, jüngere Mitglieder für politische Arbeit begeistern und dazu beitragen, dass das BSW auch für die kommende Generation eine politische Heimat wird.

Begründung:
Der Jugendverband hat innerhalb des BSW eine wichtige Aufgabe. Er soll insbesondere die Lebenswirklichkeit jüngerer Menschen in die politische Arbeit unserer Partei einbringen und ihnen einen eigenen Raum für politische Diskussion, Beteiligung und Initiative geben.

Politische Eigenständigkeit innerhalb seines Aufgabenbereichs ist dafür notwendig. Ein Jugendverband muss eigene Ideen entwickeln, bestehende Positionen hinterfragen und neue Debatten anstoßen können.

Gleichzeitig ist der Jugendverband als Arbeitsgemeinschaft Bestandteil des BSW und keine eigenständige Partei. Aus politischer Eigenständigkeit in Sachfragen darf deshalb keine organisatorische oder politische Konkurrenz zur Gesamtpartei entstehen.

In der bisherigen Entwicklung sind unterschiedliche Auffassungen darüber deutlich geworden, wie weit die Eigenständigkeit des Jugendverbandes reicht und wie das Verhältnis zwischen Jugendverband und Partei gestaltet werden soll.

Der Landesparteitag sollte diese Fragen nicht anhand einzelner Personen oder zurückliegender Konflikte entscheiden. Vielmehr soll mit diesem Antrag ein verlässlicher Rahmen für die zukünftige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Dabei geht es weder darum, einen Jugendverband politisch zu bevormunden, noch darum, eine von der Partei unabhängige politische Struktur zu schaffen.

Eigenständigkeit in der politischen Arbeit, demokratische Einbindung in die Partei und gemeinsame Verantwortung gehören zusammen.

Ein starker Jugendverband und ein starker Landesverband sind keine Gegensätze. Sie können sich gegenseitig stärken, wenn Aufgaben, Zuständigkeiten und gemeinsame Grundsätze klar definiert sind.